



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Stümpfig**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 22.02.2017

Entschädigung für Grundstückseigentümer im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der von der Staatsregierung durchgesetzten vollständigen Erdverkabelung der HGÜ-Leitungen (HGÜ = Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung) in Bayern erhebt u. a. der Bayerische Bauernverband die Forderung nach wiederkehrenden Zahlungen für Landwirte bzw. Grundstückseigentümer, in deren Grundstücke diese Leitungen verlegt werden. Presseberichten zufolge plant die Staatsregierung, auf diese Forderung einzugehen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welche Rechtsgrundlagen kommen in Deutschland bei der Frage der Entschädigung von Grundstückseigentümern im Zusammenhang mit der Verlegung öffentlicher Infrastruktur zur Geltung?
b) Gibt es darüber hinaus Regelungen rechtlicher Art bzw. Rahmenvereinbarungen auf bayerischer Ebene?
2. Welche Regelungen bzw. Vereinbarungen sind der Staatsregierung bekannt, wonach Grundstückseigentümern wiederkehrend Entschädigungen für auf deren Grundstück unterirdisch verlegte Leitungen öffentlicher Infrastruktur gezahlt werden (bitte um getrennte Antworten für die Bereiche Strom, Gas, Fernwärme, Produkt-Pipelines, Wasser, Abwasser, Telefon, Datenübertragung)?
3. a) Welche Regelungskompetenz hat der Bundesgesetzgeber bei der Frage der Entschädigung der Grundstückseigentümer für unterirdisch verlegte HGÜ-Leitungen durch den Übertragungsnetzbetreiber?
b) Welche Regelungskompetenz hat die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde bei der Frage der Entschädigung der Grundstückseigentümer für unterirdisch verlegte HGÜ-Leitungen durch den Übertragungsnetzbetreiber?
c) Welche Regelungskompetenz hat die Staatsregierung bei der Frage der Entschädigung der Grundstückseigentümer für unterirdisch verlegte HGÜ-Leitungen durch den Übertragungsnetzbetreiber?
4. Wie beurteilt die Staatsregierung die langfristigen Auswirkungen der HGÜ-Leitungen auf die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundstücke?
5. a) Soll die Höhe der von der Staatsregierung in Aussicht gestellten wiederkehrenden Entschädigung für unter-

irdisch verlegte HGÜ-Leitungen vom zu erwartenden Schaden abhängig sein?

- b) Soll die Höhe der von der Staatsregierung in Aussicht gestellten wiederkehrenden Entschädigung für unterirdisch verlegte HGÜ-Leitungen von der realen Nutzung der HGÜ-Leitungen abhängig sein, oder soll diese auch gezahlt werden, wenn die Leitung kaum oder nicht genutzt wird?
 - c) Plant die Staatsregierung in der Frage der wiederkehrenden Entschädigung für unterirdisch verlegte HGÜ-Leitungen auch eine Entschädigung der Pächter?
6. a) Hält die Staatsregierung die Forderung von Anliegern anderer öffentlicher Infrastruktureinrichtungen, z. B. von Straßen, Bahntrassen oder Flughäfen, nach Entschädigung wegen einer Beeinträchtigung durch Lärm oder Abgase für gerechtfertigt?
b) Wenn nein, beurteilt die Staatsregierung die negativen Auswirkungen von Abgasen und Lärm für geringer als die negativen Auswirkungen einer unterirdisch verlegten HGÜ-Leitung?
 7. Hält die Staatsregierung die Forderung von Eigentümern anderer öffentliche genutzter Infrastruktureinrichtungen, z. B. von Straßen, Wegen, Parks oder Wäldern, nach Entschädigung wegen einer Beeinträchtigung durch Lärm, Müll oder Beschädigungen für gerechtfertigt?
 8. a) Sollen die Kosten für diese wiederkehrende Entschädigung durch den Übertragungsnetzbetreiber oder durch den Freistaat Bayern erfolgen?
b) Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Freistaat Bayern, die Übertragungsnetzbetreiber zur Zahlung wiederkehrender Entschädigungen zu zwingen?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
vom 02.05.2017

Die Schriftliche Anfrage wird unter Beteiligung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, des Staatsministeriums für Ernährung, des Landwirtschaft und Forsten und des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt beantwortet:

1. a) **Welche Rechtsgrundlagen kommen in Deutschland bei der Frage der Entschädigung von Grundstückseigentümern im Zusammenhang mit der Verlegung öffentlicher Infrastruktur zur Geltung?**

b) Gibt es darüber hinaus Regelungen rechtlicher Art bzw. Rahmenvereinbarungen auf bayerischer Ebene?

Die Realisierung öffentlicher Infrastrukturvorhaben erfordert regelmäßig die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum. Einige Fachgesetze und -verordnungen wie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) oder die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sehen gesetzliche Duldungs- oder Gestattungsverpflichtungen vor, die teilweise auch Entschädigungspflichten auslösen. Soweit keine besonderen Duldungspflichten bestehen und der Eigentümer die Inanspruchnahme seines Grundstücks verweigert, gewähren einige Fachgesetze für bestimmte, dem Allgemeinwohl dienende Infrastrukturvorhaben ein Enteignungsrecht, so beispielsweise das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Netzausbau beschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG), das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das Luftverkehrsgesetz (LuftVG), das Bayerische Wassergesetz (BayWG). Die Ermächtigungsgrundlagen verweisen wegen der Entschädigungsfrage auf die jeweils anwendbaren Landesenteignungsgesetze (hier das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung, BayEG). Sie legen entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben (insbesondere Art. 14 des Grundgesetzes – GG) Entschädigungsgrundsätze fest und bestimmen, wofür und wie eine Entschädigung zu leisten ist.

In der Praxis kommt es nur in seltenen Fällen zu einem Enteignungsverfahren. Überwiegend einigen sich die Vorhabenträger einvernehmlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Für den Energieleitungsbau werden hierfür in der Regel projektbezogene, privatrechtliche Rahmenvereinbarungen zwischen den Vorhabenträgern und den Interessenverbänden abgeschlossen. So wurde z. B. bei der Thüringer Strombrücke verfahren.

2. Welche Regelungen bzw. Vereinbarungen sind der Staatsregierung bekannt, wonach Grundstückseigentümern wiederkehrend Entschädigungen für auf deren Grundstück unterirdisch verlegte Leitungen öffentlicher Infrastruktur gezahlt werden (bitte um getrennte Antworten für die Bereiche Strom, Gas, Fernwärme, Produkt-Pipelines, Wasser, Abwasser, Telefon, Datenübertragung)?

Für den Fall der Enteignung kann nach dem BayEG unter engen Voraussetzungen eine Entschädigung wiederkehrend im Sinne einer Ratenzahlung einmalig festgelegter Entschädigungen erfolgen. Dauerhafte Zahlungen in Form einer Rente sieht das BayEG in seiner gegenwärtigen Fassung nicht vor. Das Enteignungs- und Entschädigungsrecht gilt für alle Infrastrukturmaßnahmen gleichermaßen.

Davon zu unterscheiden ist der zu leistende Ersatz für bspw. Baufolgeschäden, die – sofern die Schäden in den Folgejahren andauern – auch wiederkehrend über mehrere Jahre anfallen können, sowie für dauerhafte Bewirtschaftungseinschränkungen, z. B. bei Waldgrundstücken. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Entschädigungsleistungen für einen eingetretenen Rechtsverlust, sondern um den Ersatz nachgewiesener oder zu erwartender Schäden. Soweit diesbezüglich Vereinbarungen bestehen, handelt es sich um privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Grundstückseigentümern und Betreibern der betroffenen Infrastruktur. Detailkenntnisse über Inhalte liegen der Staatsregierung nicht vor.

3. a) Welche Regelungskompetenz hat der Bundesgesetzgeber bei der Frage der Entschädigung der Grundstückseigentümer für unterirdisch verlegte HGÜ-Leitungen durch den Übertragungsnetzbetreiber?

Der Bund besitzt für das Recht der Enteignung die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Sachgebiet der Energiewirtschaft (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 14, Nr. 11 GG). Die bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen im EnWG und im NABEG ermöglichen zur Realisierung eines Netzausbauvorhabens die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung. Wegen der Entschädigungsfrage verweisen sie jedoch auf die jeweils anwendbaren Landesenteignungsgesetze. Der Bund hat bzgl. der Regelung des Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht. Die Regelung bleibt daher den Ländern überlassen (Art. 72 GG) (vgl. Antwort zu Frage 1).

b) Welche Regelungskompetenz hat die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde bei der Frage der Entschädigung der Grundstückseigentümer für unterirdisch verlegte HGÜ-Leitungen durch den Übertragungsnetzbetreiber?

Für eine Regelungskompetenz der Bundesnetzagentur bei Entschädigungsfragen der Grundstückseigentümer im Bereich Leitungsbau wäre eine Rechtsgrundlage erforderlich (Vorbehalt des Gesetzes). Eine entsprechende Rechtsgrundlage, bspw. in der Anreizregulierungsverordnung, besteht nach Auffassung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie derzeit nicht.

c) Welche Regelungskompetenz hat die Staatsregierung bei der Frage der Entschädigung der Grundstückseigentümer für unterirdisch verlegte HGÜ-Leitungen durch den Übertragungsnetzbetreiber?

Bei der hier vorliegenden konkurrierenden Gesetzgebung für das Recht der Enteignung haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch macht, vgl. Art. 72 Abs. 1 GG. Der Bund hat die Regelung des Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens auf die Länder übertragen (vgl. auch Antwort zu Frage 1 und 3a). Das Grundgesetz fordert ein förmliches Gesetz, in dem Art und Ausmaß der Entschädigung geregelt sind. Dementsprechend sind im BayEG Art und Ausmaß der Entschädigung sowie das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren hinreichend bestimmt geregelt. Das BayEG findet neben dem Energieleitungsausbau auch auf andere Infrastrukturbereiche Anwendung.

4. Wie beurteilt die Staatsregierung die langfristigen Auswirkungen der HGÜ-Leitungen auf die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundstücke?

Die baubedingten Einwirkungen der Baumaßnahmen auf den Boden werden durch geeignete Maßnahmen – insbesondere eine bodenkundliche Baubegleitung – so gering wie möglich gehalten. Sie sind vergleichbar mit dem Bau von Gastransportleitungen.

Spezifisch für HGÜ-Erdkabelleitungen (Hochspannungsgleichstromübertragung) ist eine geringfügige Wärmeabgabe in den Boden. Bisher konnten in Bayern mangels ver-

wirklicher Vorhaben keine Langzeituntersuchungen (unter realen Betriebsbedingungen) zu den diesbezüglichen Auswirkungen von HGÜ-Erdkabelleitungen auf landwirtschaftliche Kulturen durchgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass mögliche Auswirkungen auf die Erträge landwirtschaftlicher Kulturen je nach Standort (Bodeneigenschaften, Witterungsverlauf) und Kulturart unterschiedlich sein können.

5. a) Soll die Höhe der von der Staatsregierung in Aussicht gestellten wiederkehrenden Entschädigung für unterirdisch verlegte HGÜ-Leitungen vom zu erwartenden Schaden abhängig sein?

b) Soll die Höhe der von der Staatsregierung in Aussicht gestellten wiederkehrenden Entschädigung für unterirdisch verlegte HGÜ-Leitungen von der realen Nutzung der HGÜ-Leitungen abhängig sein, oder soll diese auch gezahlt werden, wenn die Leitung kaum oder nicht genutzt wird?

Die rechtzeitige Fertigstellung der beiden neuen Gleichstromverbindungen Suedlink und SuedOstlink ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende. Hierbei handelt es sich um ein weltweit einzigartiges Projekt: Über 1.200 Kilometer Gleichstromleitungen (Suedlink und SuedOstlink) in Erdkabeltechnik mit all den planerischen und technischen Unwägbarkeiten, müssen so rasch wie möglich, innerhalb von maximal sieben Jahren bis 2025 verwirklicht werden. Dieser Zeitplan ist sehr eng, aber dringend notwendig, damit wir in Bayern auch in Zukunft sicher und verlässlich und zu vertretbaren Kosten ausreichend Strom zur Verfügung haben.

Nur mit einer hohen Akzeptanz der geplanten Vorhaben durch die Bevölkerung lassen sich die Gleichstromverbindungen erfolgreich und rechtzeitig realisieren. Hierfür sind faire und angemessene Entschädigungen beim Netzausbau und eine Beteiligung an der mit den Leitungen verbundenen Wertschöpfung ein wichtiger Baustein. Der Staatsregierung ist es besonders wichtig, dass die Bereitschaft der Grundstückseigentümer, ihr Grundstück freiwillig und rasch für den Bau der HGÜ-Leitungen zur Verfügung zu stellen, in Form von wiederkehrenden Leistungen besonders honoriert wird. Betroffen sind allein in Bayern ca. 4.000 Grundstückseigentümer. Enteignungsverfahren würden den Bau möglicherweise verzögern und die Akzeptanz der Bevölkerung gefährden. Die wiederkehrenden Leistungen können sich an den durch eine Beschleunigung eingesparten Redispatchkosten, dem Wert des zur Verfügung gestellten Grundstücks und den Auswirkungen auf die Netzentgelte orientieren (vgl. Ministerratsbeschluss vom 4. April 2017).

c) Plant die Staatsregierung in der Frage der wiederkehrenden Entschädigung für unterirdisch verlegte HGÜ-Leitungen auch eine Entschädigung der Pächter?

Nein.

6. a) Hält die Staatsregierung die Forderung von Anliegern anderer öffentlicher Infrastruktureinrichtungen, z. B. von Straßen, Bahntrassen oder Flughäfen nach Entschädigung wegen einer Beeinträchtigung durch Lärm oder Abgase für gerechtfertigt?

b) Wenn nein, beurteilt die Staatsregierung die negativen Auswirkungen von Abgasen und Lärm für geringer als die negativen Auswirkungen einer unterirdisch verlegten HGÜ-Leitung?

Der Einsatz der Staatsregierung für wiederkehrende Leistungen beim HGÜ-Bau erklärt sich aus Bedeutung und Einmaligkeit dieses Projekts für die Energiewende.

Die Staatsregierung legt größten Wert darauf, dass Beeinträchtigungen der Anlieger durch öffentliche Infrastrukturmaßnahmen so gering wie möglich gehalten werden. Anlieger öffentlicher Infrastruktureinrichtungen werden vor Beeinträchtigungen durch Lärm oder Abgase bereits hinreichend durch Regelungen verschiedener Fachgesetze geschützt. So legt bspw. das Bundes-Immissionsschutzgesetz Immissionsgrenzwerte fest, um sicherzugehen, dass keine vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Werden diese Immissionsgrenzwerte beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen gleichwohl überschritten, besteht ein Anspruch auf Entschädigung. Für Beeinträchtigungen z. B. durch Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen hat der Bundesgesetzgeber abschließende Regelungen im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm und den nachgelagerten Verordnungen erlassen.

7. Hält die Staatsregierung die Forderung von Eigentümern anderer öffentlicher genutzter Infrastruktureinrichtungen, z. B. von Strassen, Wegen, Parks oder Wäldern nach Entschädigung wegen einer Beeinträchtigung durch Lärm, Müll oder Beschädigungen für gerechtfertigt?

Die für die angesprochenen öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen betroffenen Grundstücke befinden sich regelmäßig im Eigentum der öffentlichen Hand. Insofern kommt eine der Situation beim Bau der HGÜ-Leitungen vergleichbare Entschädigung für die Beeinträchtigung des Eigentums am Grundstück nicht in Betracht. Für die Beeinträchtigung durch Lärm, Müll oder Erschütterungen gilt das zu Frage 6 Gesagte.

Sofern private Grundstückseigentümer von anderen öffentlichen Infrastruktureinrichtungen betroffen sind, gilt grundsätzlich das zu Frage 6 Ausgeführte. Darüber hinaus legt die Staatsregierung größten Wert darauf, dass die betroffenen Grundstückseigentümer für alle durch den Bau von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen bedingten Beeinträchtigungen angemessen entschädigt werden. Dies umfasst zum einen eine Entschädigung für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke, die den eingetretenen Substanzverlust finanziell ausgleicht. Zum anderen umfasst dies die Entschädigung der mit der Grundstücksinanspruchnahme verbundenen anderen Vermögensnachteile (sogenannte Folgeschäden wie bspw. Erwerbsverluste). Grundsätzlich wird sich die Höhe einer Entschädigung dabei an dem Grad der Beeinträchtigung und dem Wertverlust orientieren.

8. a) Sollen die Kosten für diese wiederkehrende Entschädigung durch den Übertragungsnetzbetreiber oder durch den Freistaat Bayern erfolgen?

Die Staatsregierung wird für die kommende Legislaturperiode des Bundestages einen Vorschlag zur Regelung wiederkehrender Leistungen beim Bau von HGÜ-Leitungen vorlegen.

b) Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Freistaat Bayern, die Übertragungsnetzbetreiber zur Zahlung wiederkehrender Entschädigungen zu zwingen?

Möglichkeiten zur rechtlichen Umsetzung der wiederkehrenden Leistungen werden derzeit geprüft. Dem Ergebnis

der Prüfung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgegriffen werden.